Diese/s Verkaufsgerät/e (nachfolgende "VKG") erhält der Kunde, vorausgesetzt er erfüllt o.g. Jahresumsätze von Speiseeis. Sollte der vereinbarte Jahresumsatz nicht erreicht werden, so ist FRONERI Schöller GmbH (nachfolgend "FS") berechtigt, die Herausgabe des/der VKG zu verlangen.

- 1. FS stellt dem Kunden das/die VKG für die Dauer der Eislieferungsvereinbarung zur ausschließlichen Lagerung und dem Verkauf der von FS bezogenen und vertriebenen Speiseeiserzeugnisse leihweise zur Verfügung. Sollte der Kunde während eines Kalenderjahres, Speiseeiserzeugnisse von FS für weniger als € 1.000,00 (eintausend) pro VKG (im Folgenden "Mindestumsatz" genannt) bestellt und angenommen haben, ist FS berechtigt, pro VKG eine Gebühr zu verlangen, welche der Differenz zwischen Mindestumsatz und erreichtem Umsatz, maximal jedoch € 400,00 (vierhundert) entspricht. FS behält sich vor, für einzelne höherwertige VKF einen höheren Mindestumsatz zu vereinbaren. Maßgeblich für die Berechnung des Mindestumsatzes ist der Umsatz zu Listenpreisen ohne Berücksichtigung von Steuern. Wird die Geschäftsbeziehung erst nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres aufgenommen (z.B. bei Neukunden), entfällt die Gebühr in diesem Kalenderjahr ungeachtet des Mindestumsatzes.
- 2. Der Kunde hat den Empfang des/der VKG bei Erhalt auf dem separat erstelltem Lieferschein zu bestätigen.
- 3. Der Kunde darf das/die VKG ausschließlich in seinem Geschäftsbetrieb in vorgenanntem Ort nutzen. Eine Verlegung und/oder Nutzung des/der VKG an einem anderen Ort bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FS.
- 4. FS ist berechtigt, sich selbst oder durch seine Beauftragten jederzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des/der VKG zu überzeugen und das/die VKG auf Inhalt und Pflege zu überprüfen. Ferner ist ein regelmäßiger physischer Bestandsnachweis über eine durch FS durchgeführte Inventur zu gewähren.
- 5. Das/die VKG ist/sind Eigentum der FS. Das/die VKG darf/dürfen weder verpfändet, veräußert, vermietet, verliehen oder verschrottet werden. Von etwaigen Pfändungen ist FS unverzüglich schriftlich zu verständigen. Das gilt auch bei Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens oder bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden.
- 6. FS übernimmt es, vom Kunden nicht verschuldete technische Störungen an dem/den VKG zu beseitigen sowie Verschleißteile zu ersetzen.

- 7. Die Kosten für Anschluss und Betrieb des/der Verkaufsgeräte/s gehen zu Lasten des Kunden. Weiter hat der Kunde etwaige nach dem in Deutschland geltenden Recht erforderliche Zubehörteile auf seine Kosten fachgerecht an dem/den VKG anzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu warten.
- 8. Der Kunde haftet für sämtliche von ihm oder Dritten an dem/den VKG schuldhaft verursachten Schäden sowie für die Unmöglichkeit der Herausgabe. Der Kunde hat nachzuweisen, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Ein Schaden ist unverzüglich FS zu melden. FS übernimmt für Schäden, die als Folge der Überlassung des/der VKG entstehen keine Haftung, außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder es liegt bei FS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine leichtfahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) vor. Sollte/n das/die VKG nicht mehr auffindbar sein, so ist FS berechtigt, eine Berechnung zum jeweils gültigen Zeitwert vorzunehmen. Der Zeitwert ergibt sich aus den Anschaffungskosten und dem Alter des VKG.
- 9. Die Rücknahme / Rückgabe oder der Austausch des/der VKG berühren die Gültigkeit einer bestehenden Eislieferungsvereinbarung nicht.
- 10. Bei Beendigung der Eislieferungsvereinbarung hat der Kunde sämtliche VKG in sauberen Zustand an FS herauszugeben. Hierzu hat der Kunde die VKG in dem in Ziffer 3 genannten Geschäftsbetrieb ebenerdig (Erdgeschoss) zur Abholung bereitzustellen. Kommt zum vereinbarten Abholtermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Abholung nicht zustande, berechnet FS dem Kunden die zusätzlich entstandenen Transportkosten. Darüber hinaus ist FS berechtigt, zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde das/die VKG in nicht ordnungsgemäß gereinigten Zustand zurückgibt. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem/den VKG steht dem Kunden nicht zu.
- 11. FS ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte zu übertragen.
- 12. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.